

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§26

(1) Die Vorräte an Material gemäß § 8 Abs. 1 sind zu Einkaufspreisen-, bei Baubetrieben zu Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Auf der Grundlage der Einkaufs- bzw. Einstandspreise können Durchschnittspreise gebildet und für die Bewertung der Vorräte verwendet werden.

(3) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis lt. Rechnung zu bewerten. Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist mit dem Durchschnittspreis bzw. mit vergleichbaren Preisen zu bewerten.

(4) Vorräte an Material, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend dem zu erwartenden Verkaufserlös bzw. mit dem Wert vergleichbaren Materials zu bewerten. Wertgeminderte Vorräte an Material sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen zu erfolgen. Bei wertgeminderten Beständen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Baubetriebe bewerten das am Bilanzstichtag vorhandene in Gebrauch befindliche Vorhaltematerial mit 75 % des Einstandspreises.

§27

(1) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt unter Anwendung des Kostensatzes des Vorjahres nach folgender Formel:

Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen zu Betriebspreisen	Kostensatz des Vorjahres (Verhältnis Gesamtkosten zu Gesamterlösen)	
100		Gesamtselbstkosten der Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen

Bei der Berechnung des Kostensatzes sind Bestandsänderungen einzubeziehen sowie die Kosten und Erlöse der Handelsware auszugliedern.

(3) Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zum Bilanzstichtag je nach Fertigungsgrad mit anteiligen Gesamtselbstkosten gemäß Abs. 2 zu bewerten. Baubetriebe können diese Bestände nach ausgeführten Teilleistungen ermitteln und zum Kostensatz des Vorjahres bezogen auf Teilleistungspreise bewerten.

(4) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§28

Bargeld, Schecks und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempler, Postwertzeichen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

§29

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten. Das gilt auch für zweifelhaft und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Uneinbringliche Forderungen sowie verjährte Verbindlichkeiten sind kosten- bzw. erlöswirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer uneinbringlichen Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und nachgewiesen werden.

(3) Schuldverhältnisse aus der Zeit vor Durchführung der Währungsreform sind in den Bilanzen unverändert fortzuführen.

(4) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an Schuldner, die ihren Sitz bzw. ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, können nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, kostenwirksam ausgebucht werden. Über die ausgebuchten Forderungen ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

§30

Patente, Lizenzen und andere erworbene Rechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten und leistungsabhängig entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer in die Kosten zu verrechnen.

§31

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

§32

Erwerben Gesellschafter bzw. Beschäftigte oder Mitglieder Grundmittel, Material, Erzeugnisse oder Leistungen vom Betrieb, dann sind für die Bemessung des Entgelts die preisrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§33

Bewertung von Einlagen und Entnahmen

(1) Privateinlagen der Inhaber der Betriebe sind wie folgt zu bewerten:

- Grundmittel zum Zeitwert,
- materielle Umlaufmittel zum vergleichbaren Einkaufspreis,
- finanzielle Umlaufmittel zu ihrer tatsächlichen Bestandshöhe.

(2) Privatentnahmen der Inhaber der Betriebe sind wie folgt zu bewerten:

- Grundmittel zum erzielbaren Veräußerungspreis, mindestens zum Nettowert laut Grundmittelrechnung,
- materielle Umlaufmittel und Leistungen zum Einzelhandelsverkaufspreis (sofern ein Einzelhandelsverkaufspreis nicht besteht, zum Großhandelsabgabepreis),
- finanzielle Umlaufmittel zu ihrer tatsächlichen Bestandshöhe.

(3) Zeitwert im Sinne des Abs. 1 ist der Geldbetrag, der bei den gegenwärtigen Produktionsbedingungen unter Berücksichtigung des geltenden Preisrechts zum Zeitpunkt der Einlage für die Beschaffung eines vergleichbaren Grundmittels aufzuwenden wäre. Bei Privateinlagen bzw. Privatentnahmen von Kraftfahrzeugen, die der Schätzungspflicht unterliegen, ist der amtliche Schätzwert maßgebender Zeitwert.

(4) Erzielbarer Veräußerungspreis im Sinne des Abs. 2 ist bei Gebäuden und Grundstücken der preisrechtlich zulässige Höchstpreis, der bei einer Veräußerung gefordert werden könnte.

(5) Eine Entnahme von Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Es ist lediglich die Entnahme von Hypothekenverbindlichkeiten dann statthaft, wenn das Grundstück, auf dem die Hypothek lastet, entnommen wird.

(6) Die Entnahme von selbstzubereiteten Speisen in Gaststätten durch den Betriebsinhaber ist zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

Abgrenzungen

§34

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilan-